

Programmbedingungen zum CAS Advanced Composites

Die Leitung des Programms erlässt gestützt auf die Weiterbildungsordnung FHNW vom 3. November 2025 und das entsprechende Programmreglement vom 06.07.2026 folgende Programmbedingungen:

1. Geltungsbereich

Diese Programmbedingungen regeln die programmspezifischen Bedingungen für die Durchführungen dieses Programms. Werden nur einzelne Module dieses Programms absolviert, so gelten die Programmbedingungen sinngemäss.

2. Leiterin, Leiter des Programms

Für die Durchführung und die Leitung des Programms verantwortlicher Leiter des Programms ist Prof. Dr. Christian Brauner.

3. Programmgebühren, Zahlungs- und Durchführungsmodalitäten

¹ Die Programmgebühr beträgt CHF 7'800. Die Gebühr wird innert 30 Tagen nach der Aufnahme ins Programm fällig. Ab der 2. Mahnung wird eine Mahngebühr von CHF 50 erhoben. Werden nur einzelne Module aus dem Programm absolviert, richtet sich die Gebühr nach den Angaben in der Modulbeschreibung.

² Die Programmgebühren gemäss Abs. 1 sind vor Beginn des Programms zu entrichten und bleiben während der Durchführung des Programms unverändert.

³ Die Gebühr für die Wiederholung einer Schriftlichen oder mündlichen Prüfung beträgt CHF 400. Die Gebühren sind zu entrichten, bevor der Zweitversuch absolviert (mündliche Prüfung), ansonsten kann der Leistungsnachweis nicht absolviert bzw. eingereicht werden darf.

⁴ Das Programm wird zusammen mit dem Bachelor unterrichtet, und wird bei einer Mindestzahl von 8 Teilnehmer (Bachelor, SAS und CAS Studierende zusammengerechnet) durchgeführt.

⁵ Der Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache der Teilnehmenden. Die FHNW übernimmt keine Haftung.

4. Anmeldung und Zulassung

¹ Die Anmeldung zu diesem Programm ist bis spätestens ein Monat vor Programmbeginn möglich. Später eingegangene Anmeldungen können nur ausnahmsweise berücksichtigt werden, wenn noch Plätze im Programm vorhanden sind und eine Aufnahme aus organisatorischen Gründen noch möglich ist. Bei einer verspäteten Anmeldung besteht kein Anspruch auf eine Aufnahme ins Programm.

Der Entscheid, ob das Programm gestartet werden kann, erfolgt mindestens 30 Tage vor dem Programmstart (§ 3 Abs. 4 WBO FHNW).

5. Programmablauf/Präsenzpflicht

Der Zeitplan der Veranstaltungen bzw. Module gemäss Programmreglement mit Daten und Ortsangabe werden im Web publiziert. Es besteht keine Präsenzpflicht.

6. Leistungsnachweise

Jedes Modul (SAS) wird mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen (detaillierte Angaben sind in den jeweiligen Modulbeschreibungen enthalten). Dies gilt für Personen mit Abschluss einzelner Module sowie für Personen mit Abschluss des gesamten CAS.

- Der Leistungsnachweis im Modul SAS Composite Auslegung setzt sich aus einer schriftlichen Klausur während dem Semester (50%) und einer mündlichen Modulschlussprüfung (50%) zusammen.
- Der Leistungsnachweis im Modul SAS Composite Herstellung setzt sich aus einem schriftlichen Bericht während dem Semester (50%) und einer mündlichen Modulschlussprüfung (50%) zusammen.
- Der Leistungsnachweis im Modul SAS Composite FEM Auslegung setzt sich aus einem schriftlichen Bericht während dem Semester (50%) und einer mündlichen Modulschlussprüfung (50%) zusammen.

Das CAS ist bestanden, wenn alle Module einzeln bestanden sind. Die CAS Gesamt Note ergibt sich aus den Modulnoten: Gesamtnote CAS (15 ECTS) = Note C1D (25%) + Note C1M (25%) + Note C2A (50%).

7. Inkrafttreten

¹ Diese Programmbedingungen sind gültig für Durchführungen dieses Programms mit Start ab 01.09.2026.

² Für Weiterbildungsprogramme, deren Durchführung vor Inkrafttreten dieses Reglements begonnen hat, gelten die bisherigen Bestimmungen.

Windisch, 06. Juli 2026

Prof. Dr. Christian Brauner

Leitende des CAS Nachhaltige Kunststoffe und Technologien, Hochschule für Technik und Umwelt

Rechtsdienst FHNW/Rita Morosani/12. März 2026